

Stadtentwässerung Lengerich
Der Betriebsleiter
Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

Merkblatt

Antrag auf Erteilung

- a) einer Zustimmung nach § 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Lengerich zur Herstellung und des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen
- b) einer Befreiung nach § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Lengerich vom Anschluss- und Benutzungszwang für die gesonderte/dezentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagwassers

Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 (1) Landeswassergesetz (LWG) betreibt die Stadt Lengerich ein im Wesentlichen nach dem Mischsystem ausgebautes Kanalisationsnetz mit mechanisch-biologischer Kläranlage und Regenwasserbehandlung. Teilbereiche des Einzugsgebietes werden im Trennsystem entwässert. Soweit im Außenbereich die Kanalisation ausgebaut ist, wird nur das Schmutzwasser übernommen.

Nach § 14 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Lengerich vom 19.12.2008 in der z. Z. gültigen Fassung ist die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Vorbehandlung von Abwasser genehmigungspflichtig.

Nach § 9 der Entwässerungssatzung sind grundsätzlich alle auf dem Grundstück anfallenden Abwasser (Schmutz- und Niederschlagwassers) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

Für das Sammeln und Behandeln des eingeleiteten Abwassers erhebt die Stadt Lengerich Abwassergebühren nach einem differenzierten Maßstab. Bemessungsgrundlage für das einzuleitende Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch; für das einzuleitende Niederschlagwasser wird die angeschlossene bebaute/befestigte Grundstücksfläche zur Festsetzung zugrunde gelegt.

Zur Übernahme des anfallenden Schmutz- und Niederschlagwassers erstellt die Stadt Lengerich auf Kosten des Grundstückseigentümers die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sowie den Kontroll-Anschlussschacht. Sofern Grundstücks- und Hausanschlussleitung der Kontroll-Anschlussschacht noch nicht erstellt sind, werden diese Anlagen nach Abstimmung mit der Stadt Lengerich kurzfristig durch eine Vertragsfirma erstellt. Die Lage des Kontroll-Anschlussschachtes – sofern vorhanden – ist dem beiliegenden Bestandsplan zu entnehmen.

Sofern das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagwasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden kann, kann die Stadt den Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.

Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagwasser kann je nach den örtlichen Begebenheiten über Versickerungsmulden, Rigolenversickerung, Untergrundverrieselung und Sickerschacht erfolgen. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu [errichten](#) und zu betreiben.

Die technischen Einzelheiten sind zweckmäßigerweise mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt oder der Stadtentwässerung Lengerich abzustimmen.

Die Erteilung einer Zustimmung zum Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Lengerich ist bei der Stadtentwässerung Lengerich zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Entwässerungslageplan im Maßstab 1 : [500](#) beizufügen. Der Entwässerungslageplan ist nach den Vorgaben der DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zu erstellen, wobei nur die Entwässerungsanlagen außerhalb der Gebäude darzustellen sind.

Ferner ist dem Antrag eine Entwässerungsbeschreibung (Kurzbeschreibung) beizufügen.

Sofern das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden soll, sind die Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung ebenfalls darzustellen und zu erläutern.

Die Zustimmung nach § 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Lengerich zum Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage wird nach erforderlicher Prüfung möglichst kurzfristig erteilt.

Die Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 der Entwässerungssatzung zur dezentralen Niederschlagwasserbeseitigung kann erst nach Vorliegen der erforderlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. nach erfolgter Abnahme nach § 116 Landeswassergesetz (LWG) oder nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung über die Benutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage erfolgen.

Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist bei der Stadtentwässerung Lengerich unverzüglich anzuzeigen. Eine Abnahme der Abwasseranlagen durch die Stadtentwässerung Lengerich bleibt im Einzelfall vorbehalten.